

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 43 (1924)

Rubrik: Schweizerischer Juristentag 1924 (Sept.) in Freiburg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Juristentag 1924 (Sept.) in Freiburg.

Diskussionsthema:

1. „Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.“

„De l'influence du change sur les rapports de droit privé“.

Referenten:

Herr Dr. *Hans Müller*, Rechtsanwalt in Zürich.

Herr Dr. *Edmund Barth*, Vizedirektor der Bank für elektrische Unternehmungen, in Zürich (französischer Referent).

2. „Der Schutz des Berufsgeheimnisses.“

„Le secret professionnel et sa protection.“

Referenten:

Herr Dr. *Alfred von Overbeck*, Professor in Freiburg.

Herr Dr. *Bixio Bossi*, Advokat in Lugano.

Wir bringen in Erinnerung, dass für 1924 der Juristenverein als **Preisauflage** das Thema ausgeschrieben hat:

„Die Aufsicht über die Stiftungen nach schweizerischem Recht.“

„La surveillance des fondations en droit suisse.“

Ablieferungsfrist: **1. Juni 1924.**

Für das Jahr 1925 hat der Vorstand als Preisauflage gewählt:

„Der Vorvertrag.“

„La promesse de contracter.“

Ablieferungsfrist: **1. Juni 1925.**

Bezüglich beider Themata gelten für die Preisarbeiten folgende Bestimmungen:

Maximalumfang: 12 Druckbogen.

Dem Preisgericht steht je eine Summe von Fr. 1500.— zur Verfügung.

Zur Bewerbung ist jeder schweizerische Jurist zugelassen.

Die an den Präsidenten des Vereins (Prof. Phil. Thormann, Bern) zu adressierenden Arbeiten müssen in einer der drei Landessprachen geschrieben und mit einem Motto versehen sein. Ein den Namen und die Adresse des Verfassers enthaltender und versiegelter Umschlag ist mit dem gleichen Motto zu bezeichnen.

Die Arbeit darf nicht schon gedruckt sein.

Das Urheberrecht an den prämierten Schriften kommt dem Schweizerischen Juristenverein zu; dieser behält sich deren Drucklegung vor.

Der Vorstand bringt Ihnen ferner zur Kenntnis, dass von der **Sammlung schweizerischer Rechtsquellen** zwei neue Bände in den Satz kommen: Das Stadtrecht von Genf I, bearbeitet von Herrn Dr. E. Rivoire, und das Stadtrecht von Murten, bearbeitet von Herrn Dr. F. E. Welti. Um den Absatz zu vermehren, hat der Vorstand auf Antrag der Rechtsquellenkommission beschlossen, die bis 1922 vollständig erschienenen Bände broschiert oder gebunden zur Hälfte des bisherigen Preises abzugeben, insofern entweder die ganze Publikation oder eine kantonale Serie zusammen bezogen und auf die Fortsetzung subskribiert wird. Erschienen sind von den Kantonen Zürich zwei Bände, Bern drei Bände, St. Gallen zwei Bände, Aargau acht Bände. Nähere Auskunft erteilt der Präsident der Rechtsquellenkommission, Herr Obergericht Dr. W. Merz in Aarau, an den auch die Bestellungen mit Subskriptionsverpflichtung zu richten sind. Der Versand erfolgt durch den Verlag H. R. Sauerländer & Co. in Aarau.
